

STADT BAD DOBERAN

BV/205/22

Beschlussvorlage
öffentlich



Klassifizierung der Nienhäger Chaussee in Bad Doberan

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Datum</i> 30.09.2022
<i>Einreicher:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	07.11.2022	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.11.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	05.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan beschließt die Klassifizierung der Nienhäger Chaussee als Innerörtliche Verkehrsstraße (IÖV) (Anlage 1 Flurkarte) und als Anliegerstraße (AS) (Anlage 2 Flurkarte).

Sachverhalt:

Die Klassifizierung der Straßen stützt sich auf das Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) § 8, das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) § 3 und die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Bad Doberan.

Die Grundlage zur Erhebung der Straßenbaubeiträge ist die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Bad Doberan § 3 (Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung).

Um die rechtssichere Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahme Nienhäger Chaussee zu gewährleisten ist die Klassifizierung erforderlich.

Die Umstufung der ehemalige Landesstraße L 12 zur Gemeindestraße erfolgte 2017.

Ohne diese Klassifizierung können die beitragsfähigen Kosten nicht abgerechnet werden. Entsprechend der Änderung des KAG M-V § 8a Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Land M-V auf Antrag.

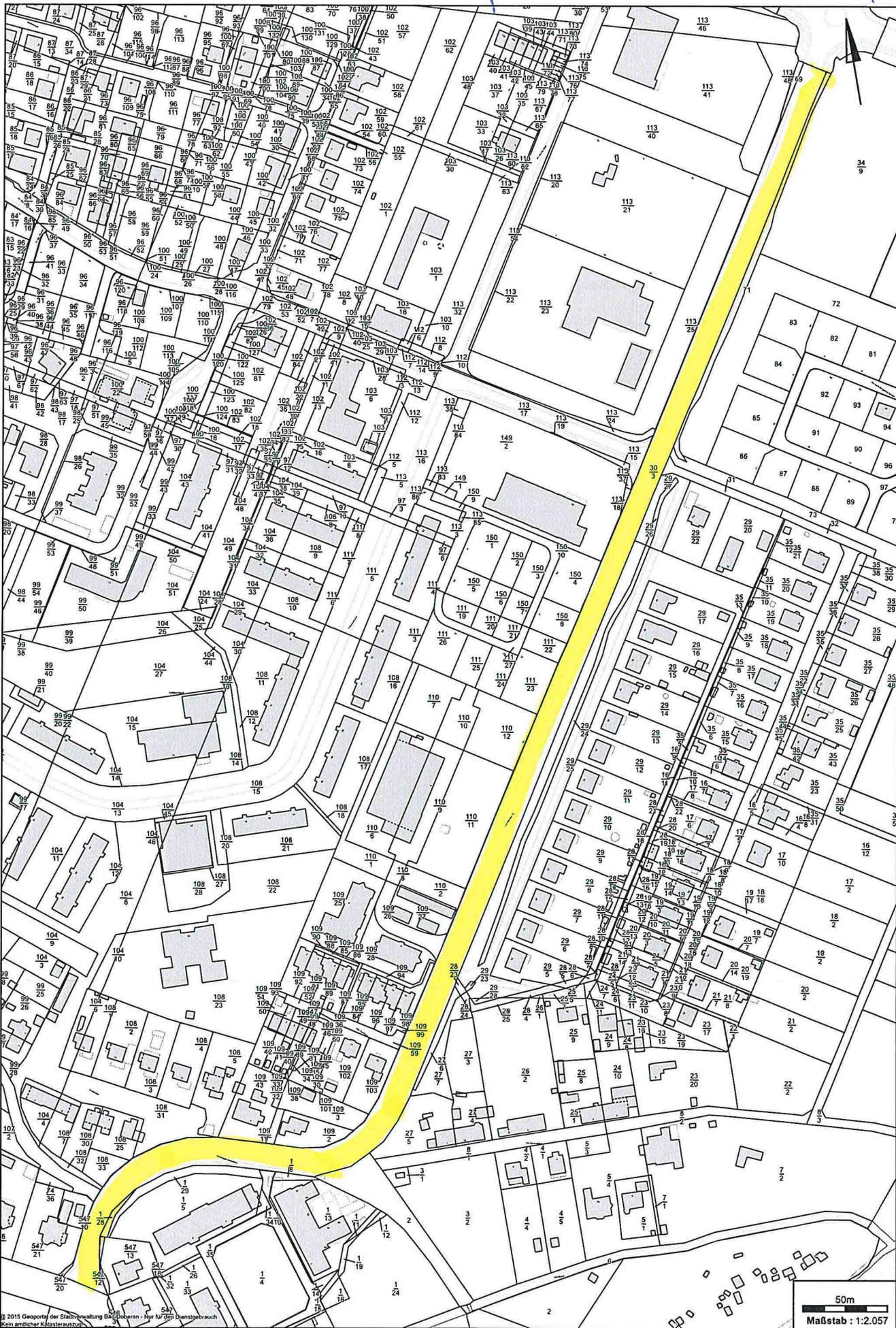
Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	X
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	BV-205-22 Auszug Flurkarte IÖV (öffentlich)
2	BV-205-22 Auszug Flurkarte AS (öffentlich)

Anlage 1 zur BV 205/22



Anlage 2 zur BV 105/22



30m
Maßstab : 1:1.200